D. Sp. G. 1109
2
Bn
Landes- u. Stadt-
Bibliothek
Düsseldorf

§. 1.

In Ronsdorf besteht seit 1869 ein bisher nach dem Statut vom 6. September 1869 verwalteter Verschönerungs-Verein, der den Zweck hat, mit Hülfe freiwilliger Beiträge und sonstiger Zuwendungen Verschönerungen irgend welcher Art zur Ausführung zu bringen, vornehmlich aber beabsichtigt, die in der Umgebung der Stadt noch vorhandenen, geringen Waldbestände zu erhalten und aufzuforsten.

Der Verein, welcher zufolge Beschlusses der General-Versammlung vom 29. März 1892 nachstehendes Statut als neue Grundverfassung annimmt, führt die Bezeichnung **„Verschönerungs-Verein zu Ronsdorf"** und hat seinen Sitz in der Stadt Ronsdorf.

§. 2.

Die Mittel, welche dem Verein zu diesem Behufe zur Verfügung stehen, sind:

a. die in der Nähe der Stadt gelegenen, im Grundsteuer-Kataster der Gemeinde Ronsdorf unter Flur 12 und 2 eingetragenen Grundstücke in einer Gesammtgröße von 11 Hectar 51 Ar 16 Q.-M. mit einem taxirten Werthe von Mark 16 104,—;
b. ein verzinslich angelegter Baarbestand von Mark 3317,46;
c. die Beiträge der Mitglieder;
d. sonstige Zuwendungen.

Gelder, welche nicht disponibel zu halten sind, müssen nach §. 39 der Vormundschafts-Ordnung vom 5. Juli 1875 zinsbar angelegt werden.

04.210.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

§. 3.

Mitglied des Vereins wird Jeder, der sich zur Zahlung eines fortlaufenden jährlichen Beitrags von mindestens 3 Mark verpflichtet. Wer mit Zahlung des Jahresbeitrages nach erfolgter Erinnerung länger als 3 Monate im Rückstande bleibt, wird der Mitgliedschaft verlustig und in der Vereinsliste gestrichen. Dem Verein gehören als Ehrenmitglieder an diejenigen Personen, welche wegen ihrer hervorragenden Verdienste um den Verein auf den Vorschlag des Vorstandes durch General-Versammlungs-Beschluß dazu ernannt werden.

Die Ehrenmitglieder haben mit den übrigen Mitgliedern gleiche Rechte.

§. 4.

Die Verwaltung des Vereins wird von einem Verwaltungsrath unter der Benennung: „Vorstand des Verschönerungs-Vereins in Ronsdorf" geleitet. Derselbe vertritt den Verein in allen seinen Angelegenheiten, einschließlich derjenigen, welche nach den Gesetzen eine Special-Vollmacht erfordern, geeigneten Falls mit Substitutions-Befugniß vor Behörden und gegenüber Privat-Personen. Der Vorstand besteht aus 9 in der General-Versammlung aus der Zahl der großjährigen Mitglieder gewählten Bürger und dem Bürgermeister der Stadt oder den von ihm hierzu beauftragten Beigeordneten.

Der Vorstand wählt alljährlich aus seiner Mitte:

1. einen Vorsitzenden;
2. einen Kassirer;
3. einen Schriftführer;

sowie die entsprechenden Stellvertreter.

Urkunden, welche den Verein vermögensrechtlich verpflichten sollen, sind unter dessen Firma vom Vorsitzenden und vom Schriftführer (resp. den betreffndeen Stellvertretern) zu vollziehen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Zur Legitimation dieser Vorstands-Mitglieder nach außen dient ein Attest des Landraths, welchem zu dem Behufe die jedesmaligen Wahlverhandlungen mitzutheilen sind.

§. 5.

Der Vorsitzende (oder dessen Stellvertreter) leitet die Verhandlungen des Vorstandes, sowie die General-Versammlung. Er beruft den Vorstand, so oft dies die Lage der Geschäfte erfordert, insbesondere alsdann binnen 8 Tagen, wenn 2 Mitglieder des Vorstandes unter schriftlicher Begründung darauf antragen. Die bezüglichen Einladungen erfolgen schriftlich unter Mittheilung der Tagesordnung.

§. 6.

Zur Beschlußfähigkeit des Vorstandes ist, der Vorsitzende und der Schriftführer oder deren Stellvertreter eingerechnet, die Anwesenheit von 6 Mitgliedern erforderlich. Die Beschlüsse werden nach der Stimmenmehrheit gefaßt. Nur bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Ueber die bezüglichen Verhandlungen ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen, welches von diesem und dem Vorsitzenden zu vollziehen, und — gleich den übrigen Archivalien des Vereins — vom Schriftführer aufzubewahren ist.

§. 7.

Der Kassirer führt und verwahrt die Vereinskasse. Die zu derselben gehörenden Inhaber-Papiere sind sofort beim Erwerbe durch den Landrath außer Cours zu setzen.

§. 8.

Zum ausschließlichen Geschäftskreise der General-Versammlungen, in welchen jedes persönlich erscheinende großjährige Mitglied eine Stimme führt, gehört:

a. die Wahl des Vorstandes (§. 4.);

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

b. die Feststellung des nächstjährigen Etats;

c. die Entlastung, rücksichtlich der vom Kassirer aufzustellenden Rechnung für das abgelaufene Kalender- und Geschäftsjahr, nachdem dieselbe von drei alljährlich von der General-Versammlung zu ernennenden Revisoren geprüft worden war;

d. die Entgegennahme des vom Vorstande alljährlich zu erstattenden und der nächsten staatlichen Aufsichtsbehörde in 2 Exemplaren einzureichenden Geschäftsberichts;

e. jede Abänderung des Statuts;

f. die etwaige Auflösung des Vereins, welche nur dann beschlossen werden kann, wenn bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder sich $^3/_4$ derselben dafür erklären.

§. 9.

Der Vorstand stellt die Tagesordnung für die General-Versammlung fest und erläßt durch seinen Vorsitzenden die Einladungen zu derselben. Die Berufung einer General-Versammlung erfolgt, so oft dies der Vorstand nach Lage der Geschäfte für erforderlich erachtet, außerdem und zwar binnen einer Frist von vier Wochen, wenn 15 Vereins-Mitglieder schriftlich beim Vorstande einen mit Gründen versehenen desfallsigen Antrag stellen. Die Einladung erfolgt unter Mittheilung der Tagesordnung durch einmalige mindestens 8 Tage vor dem Termine zu bewirkende Einrückung in die „Ronsdorfer Zeitung" und in die „Ronsdorfer Volks-Zeitung." — Wenn eine dieser Zeitungen eingehen sollte, so haben die bezüglichen Bekanntmachungen in einem andern, von dem Vorstand ein für alle Male zu bestimmenden, in Ronsdorf gelesenen Blatte zu erfolgen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

§. 10.

Zur Beschlußfähigkeit der General-Versammlung ist die Anwesenheit von 21 Mitgliedern erforderlich.

Hat eine General-Versammlung wegen Beschlußunfähigkeit vertagt werden müssen, so ist die demnächst einzuberufende neue General-Versammlung schon bei der Anwesenheit von 12 Mitgliedern beschlußfähig, es muß jedoch auf diese Folge bei der Einberufung ausdrücklich hingewiesen werden.

Abgesehen vom Falle der Stimmengleichheit, bei welcher die Stimme des Vorsitzenden entscheidet, werden die Beschlüsse nach der absoluten Stimmenmehrheit gefaßt. Ueber die Form der Abstimmung (mündlich, verdeckt oder durch Zuruf u. s. w.) entscheidet, mit Ausnahme der Vorstandswahlen, welche vermittelst Stimmzettel vorgenommen werden müssen, das Ermessen der Versammlung.

Ueber die Verhandlung hat der Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen, welches von ihm nebst dem Vorsitzenden und mindestens 3 anderen in der General-Versammlung anwesenden Mitgliedern zu vollziehen ist.

§. 11.

Mit jedem Jahre scheidet ein Drittel der gewählten Vorstandsmitglieder aus und zwar die beiden ersten Jahre durch's Loos bestimmt, später nach dem Dienstalter.

Die Ausscheidenden sind wieder wählbar.

§. 12.

Die Wahl jedes einzelnen Vorstandsmitgliedes ist in einem besonderen Wahlgange zu bewirken. Ergibt sich bei einer Wahl nicht sofort die nach §. 10 erforderliche Mehrheit, so sind bei einem zweiten Wahlgange nur diejenigen beiden Mitglieder zur engern Wahl zu bringen, für welche vorher die der absoluten Mehrheit

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

am nächsten kommende Stimmzahl abgegeben war. Sollten dieser Mitglieder mehr als zwei gewesen sein, so müssen sie sämmtlich zur engeren Wahl gestellt und es muß mit letzterer so lange fortgefahren werden, bis sich die erforderliche Mehrheit ergibt.

§. 13.

Scheidet ein Mitglied innerhalb der Zeit, für welche es gewählt ist, aus dem Vorstande, so ist für die Zeit, während welcher dieses ausgeschiedene Mitglied noch dem Vorstande hätte angehören sollen, eine Ergänzungswahl nach Maßgabe der §§. 4 und 10 beziehungsweise §. 12 zu veranlassen. Tritt die Nothwendigkeit einer solchen Ergänzungswahl zu einem Zeitpunkte ein, in welchem die Lage der anderweiten Geschäfte nach dem Ermessen des Vorstandes die Einberufung einer besonderen General-Versammlung nicht dringend nothwendig macht, so ist der Vorstand befugt, die Vornahme einer förmlichen Wahl bis dahin, daß aus sonstigen Gründen die Einberufung einer General-Versammlung erfolgt, zu verschieben und sich einstweilen im Wege der einfachen Aufnahme zu ergänzen.

§. 14.

Im Falle der Auflösung des Vereins (cfr. §. 8) fällt das gesammte Vermögen des Vereins an die Stadtgemeinde Ronsdorf.

§. 15.

Abänderungen des Statuts, welche den Sitz, den Zweck oder die äußere Vertretung des Vereins betreffen, sowie Beschlüsse, welche die Auflösung des Vereins zum Gegenstande haben, bedürfen landesherrlicher Genehmigung.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Sonstige Statut-Abänderungen sind von der Zustimmung des Ober-Präsidenten der Rheinprovinz abhängig.

Ronsdorf, den 29. März 1892.

J. August Käufer.
Otto Unshelm.
Fritz Haverkampf sen.
H. W. Braus.
Müller.

Vorstehendes Statut wird hierdurch als dasjenige beglaubigt, auf Grund dessen dem unter dem Namen „Verschönerungs-Verein" zu Ronsdorf im Kreise Lennep bestehenden Vereine durch Allerhöchsten Erlaß vom 3. dss. Mts. die Rechte der juristischen Person verliehen worden sind.

Coblenz, den 28. Juni 1892.

Der Oberpräsident der Rheinprovinz.

(L. S.) In Vertretung:

v. Estorff.

(J.-Nr. 8722.)

Die Richtigkeit attestirt
Ronsdorf, 21 Aug 1892.
Der Bürgermeister: [illegible]

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

II/1 Dy 305

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Inches 1 2 3 4 5 6 7 8

Centimetres 1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19

TIFFEN® Color Control Patches

© The Tiffen Company, 2007

Blue	Cyan	Green	Yellow	Red	Magenta	White	3/Color	Black